

öffentlich

Sachbearbeiter: Thomas Vogl

Datum: 05.11.2019

Aktenzeichen: 364.25

TOP: 121

Beschlussvorlage Nr. 64/2019		
Betreff: Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark 'Stromberg-Heuchelberg'		
Produkt: Betrag:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	Fachbereich: <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	bisher behandelt: GR Ö 27.06.2014 GR Ö 27.02.2015

Sachverhalt:

Das Land Baden-Württemberg hat bereits in den Jahren 2014/2015 die Gemeinden im Zabergäu davon in Kenntnis gesetzt, dass es eine Ausdehnung der Gebietskulisse des Naturparks „Stromberg-Heuchelberg“ in Betracht zieht. Konkret bedeutet dies für die Gemeinde Cleebrohn, dass die gesamte Gemarkungsfläche der Gemeinde in den Geltungsbereich des Naturparks kommen soll. Bisher war Cleebrohn nur teilweise im Geltungsbereich der Gebietskulisse. In Brackenheim, Güglingen und Pfaffenhofen lagen bzw. liegen vergleichbare Situationen vor.

Alle Gemeinden des Zabergäus haben damals einer Ausweitung zugestimmt, da keine negativen Auswirkungen zu befürchten waren. Nachdem anschließend das Verfahren vom Land jahrelang nicht weiter betrieben wurde, wurden im Sommer und Herbst dieses Jahres die Aktivitäten wieder aufgenommen. Den Gemeinden wird nun nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zwischenzeitlich gibt es kritische Stimmen, die eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit durch eine Gebietsausdehnung befürchten. Die Aktivitäten im Umfeld des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ haben die Befürchtungen durchaus befördert. In interkommunaler Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen des Zabergäus wird derzeit an einer Klärung der aufgetretenen Fragen gearbeitet. Eventuell muss die Gemeinde eine

neue Stellungnahme abgeben oder die Verwaltung zur Abgabe einer Stellungnahme ermächtigen. Die Frist zur Abgabe läuft am 30.11.2019 ab.

Beschlussvorschlag:

Auf die Nennung eines konkreten Beschlussvorschlags muss verzichtet werden, da noch keine abschließende Beurteilung des Sachverhalts vorliegt. Sofern diese bis zum Sitzungstermin vorliegt, wird sie in der Sitzung bekannt gegeben. Falls nicht, sollte die Verwaltung zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme bis 30.11.2019 ermächtigt werden.



Thomas Vogl